



Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

89. Jahrgang

Nr. 10

12. Juni 1996

INHALT

| Nr. | | Seite |
|-----|--|-------|
| 66 | Ordnung für Katholische Kindertageseinrichtungen in der Diözese Speyer | 190 |

66 Ordnung für Katholische Kindertageseinrichtungen in der Diözese Speyer

Nachfolgende Ordnung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in katholischer Trägerschaft im Bereich der Diözese Speyer:

1. Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen sind nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten. Dazu zählen:

- 1.1 Kindergärten** mit oder ohne Versorgung über Mittag für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
- 1.2 Horte** für Schulkinder bis zum 14. Lebensjahr, soweit nicht im Aufnahmevertrag andere Regelungen getroffen wurden.
- 1.3 Krippen und Krabbelstuben** für Kinder bis zum 3. Lebensjahr.
- 1.4 Häuser für Kinder und andere Kindertageseinrichtungen**, in denen Kinder verschiedener Altersgruppen (Schulkinder, 3- bis 6jährige und/oder unter 3jährige Kinder) gemeinsam im Haus oder in den einzelnen Gruppen betreut werden.

2. Eltern

Den Eltern i. S. dieser Ordnung stehen die Personensorgeberechtigten und Erziehungsberechtigten gleich.

3. Aufnahmebedingungen

- 3.1** Im Anmeldegespräch haben die Eltern die Möglichkeit, sich vor der endgültigen Aufnahme über die Einrichtung und deren pädagogische Arbeit zu informieren.
Die Aufnahme erfolgt durch die Leitung nach den Kriterien, die vom Träger nach Anhörung des Elternausschusses¹ festgelegt worden sind.
- 3.2** Kinder können in die Tageseinrichtung aufgenommen werden, soweit Plätze frei sind. Die Zahl der Plätze ergibt sich aus der Einrichtungskonzeption (vgl. Ziffer 1) und der Betriebserlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung des vorhandenen Fachpersonals. Ist die Höchstbelegzahl erreicht, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- 3.3** Der Wechsel eines Kindes innerhalb der Einrichtung bzw. einer Gruppe von einem Altersbereich zum anderen (z. B. vom Krippen-

¹ Im Saarland ist dies der Vorschulausschuß bzw. der Krippen- oder Hortausschuß.

bereich zum Kindergarten) erfolgt in der Regel zu Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres².

- 3.4** Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert oder von Behinderung bedroht sind, oder Kinder mit Entwicklungsverzögerungen, können in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann und die Gesamtsituation der übrigen Gruppe/Einrichtung dies zuläßt. Über die Aufnahme entscheidet im Einzelfall der Träger im Einvernehmen mit der Leitung.
Die Aufnahme dieses Kindes erfordert eine kooperative Zusammenarbeit aller Beteiligten (Träger, Erziehungskräfte, Eltern) sowie der erforderlichen sozialen Dienste (wie z. B. Frühförderstellen, Arbeitsstelle für Integration, Erziehungsberatung, Logopäden). Eine Probezeit kann mit den Erziehungsberechtigten des Kindes im Aufnahmebogen (siehe nachfolgend 3.5.1) vereinbart werden.
- 3.5** Folgende Unterlagen sind bis zum Tag der Aufnahme vorzulegen:
- 3.5.1 Aufnahmebogen**
Dieser muß vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein (Anlage 1). Dadurch kommt der **Betreuungsvertrag** mit dem Träger zustande.
- 3.5.2 Einverständniserklärung**
zum Abholverfahren, zum Weg zur Einrichtung und Nachhauseweg (Anlage 2).
- 3.5.3 Ärztliche Bescheinigung**
daß das Kind von ansteckenden Krankheiten frei ist und keine Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Die Bescheinigung darf nicht älter als 2 Wochen sein (Anlage 3).
- 3.5.4 Verpflichtung der Erziehungsberechtigten**
bezüglich übertragbarer Krankheiten in der Familie gemäß §45 Bundesseuchengesetz (Anlage 4).
- 3.5.5 Einzugsermächtigung** (Anlage 5).
- 3.5.6 Erklärung zur Ermäßigung des Elternbeitrags** (Anlage 6).
Die Eltern verpflichten sich, Änderungen, insbesondere der Personensorge, der Anschrift, der Telefonnummer und der Zahl der Kinder in der Familie umgehend mitzuteilen.

² Das Kindergartenjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres. Der Begriff „Kindergartenjahr“ wird verwendet, weil er gebräuchlich ist als Angabe eines Zeitraumes. Er bezieht sich aber auch auf die anderen Einrichtungsformen wie Krippe, Krabbelstube, Hort und Kinderhaus.

4. Öffnungs- und Schließzeiten

- 4.1** Die Öffnungszeiten werden vom Träger nach Anhörung des Elternausschusses¹ festgelegt. Den Eltern werden die aktuellen Öffnungszeiten sowie etwaige Veränderungen schriftlich bzw. durch Aushang mitgeteilt.
- 4.2** An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist die Einrichtung ganztätig geschlossen.
- 4.3** Um den Erziehungskräften den ihnen zustehenden tariflichen Urlaub gewähren zu können, schließt die Einrichtung in den Sommerferien bis zu 4 Wochen.
- 4.4** Alle Schließtage der Kindertageseinrichtung, auch außerhalb der Sommerferien, werden vom Träger nach Anhörung des Elternausschusses¹ festgelegt und durch Aushang bekanntgegeben.
- 4.5** Eine etwa erforderliche zusätzliche vorübergehende Schließung der Einrichtung oder einzelner Gruppen, z.B. wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Fachkräftemangel oder betrieblicher Mängel, wird den Eltern unverzüglich mitgeteilt.

5. Besuch der Einrichtung

- 5.1** Im eigenen Interesse sollte Ihr Kind regelmäßig die Einrichtung besuchen.
- 5.2** Die Kinder sollen für den Besuch der Einrichtung entsprechend strapazierfähige Kleidung tragen, die zum Spielen in der Gruppe und im Außengelände geeignet ist und das selbständige An- und Ausziehen erleichtert.
- 5.3** Spezielle Dinge, wie Verpflegung, Turnkleidung, Malkleidung usw. werden in Absprache mit den Erziehungskräften besonders geregelt.
- 5.4** Bei Kleinkindern ist es notwendig, daß die Eltern ausreichend Wechselwäsche für ihr Kind in der Einrichtung hinterlegen. Pflegeartikel werden von der Krippe gestellt (siehe hierzu: Elternbeitrag, nachstehend Nr. 10).
- 5.5** Die Einrichtung verfügt über genügend Spielzeug und Bastelmaterial, so daß die Kinder eigene Spielsachen nur in Absprache mit den Erziehungskräften mitbringen sollen.
- 5.6** Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidern, Brillen, Fahrrädern, Spiel- und Wertgegenständen oder sonstigen von den Kindern mitgebrachten Gegenständen wird keine Haftung übernommen.

5.7 Mit den Kindern können während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung auch spontane Spaziergänge im Umfeld bzw. im Wohnort (z. B. zum Spielplatz, zum Einkaufen) ohne vorherige Ankündigung unternommen werden. Über andere Aktivitäten (z. B. Teilnahme an Festumzügen, Ausflüge und Fahrten mit dem PKW oder öffentlichen Verkehrsmitteln, Besuch von Einrichtungen außerhalb des Wohnortes) werden die Eltern vorab informiert und um ihr Einverständnis gebeten.

6. Krankheitsfall

6.1 Die Eltern verpflichten sich, das Fernbleiben ihres Kindes unverzüglich zu melden. Die Entschuldigung kann mündlich, fernmündlich oder schriftlich erfolgen.

6.2 Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Husten, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber und ähnlichen Erkrankungen, sollen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen; gerade in deren Interesse sollen die Kinder bis zu ihrer Genesung zuhause bleiben.

6.3 In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung den Besuch durch ein krankes Kind untersagen.

6.4 Die Verabreichung von Medikamenten durch Erziehungskräfte der Kindertageseinrichtung ist nicht möglich. Über besondere Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Leitung.

6.5 Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach §45 Bundesseuchengesetz (z. B. Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Meningitis, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken oder Verlausung), darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen, selbst wenn es gesund ist (siehe Anlage 4). Der Ausbruch einer übertragbaren Krankheit ist umgehend der Leitung mitzuteilen. Danach darf das Kind die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, daß keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

6.6 Ausscheider (z. B. bei Salmonellose) dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Kindertageseinrichtung besuchen.

7. Aufsicht und Nachhauseweg

7.1 Den Erziehungskräften obliegt die Aufsichtspflicht für die ihnen anvertrauten Kinder während der Zeit ihres Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. ä. Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht richtet sich nach dem Entwicklungsstand und der Persönlichkeit des Kindes.

- 7.2** Die Aufsichtspflicht der Erziehungskräfte beginnt mit der Ankunft bzw. mit der Übernahme Ihres Kindes in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen bzw. der Übergabe. Für den Weg von und zur Kindertageseinrichtung sind die Erziehungsberechtigten allein verantwortlich; im übrigen besteht keine Verpflichtung, die Kinder abzuholen oder nachhause zu bringen.
- 7.3** Die schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten (Anlage 2) darüber, wer das Kind abholen darf, ist verbindlich. Änderungen müssen der Leitung schriftlich mitgeteilt werden. Wenn das Kind ausnahmsweise von anderen Personen abgeholt werden muß, ist diesen grundsätzlich eine schriftliche Vollmacht mitzugeben, zumindest aber die abholende Person der Erziehungskraft näher zu beschreiben.
- 7.4** Soll das Kind alleine nachhause gehen, ist zwischen Einrichtungsleitung und Erziehungsberechtigten Einvernehmen herzustellen. Darüber hinaus bedarf es der schriftlichen Erklärung der Eltern, wenn das Kind den Nachhauseweg allein antreten darf (Anlage 2).
- 7.5** Dem individuellen Entwicklungsstand entsprechend dürfen Kinder im Hortbereich für bestimmte Aktivitäten (Besuch von Freunden, von Sportvereinen, von Jugendgruppen, der Bücherei usw.) die Einrichtung verlassen. Dafür ist eine grundsätzliche Absprache mit den Eltern erforderlich, die ebenfalls in der Einverständniserklärung (Anlage 2) festgehalten wird.
- 7.6** Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Festen, Ausflügen) sind die anwesenden Erziehungsberechtigten für ihre Kinder aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache getroffen wurde.

8. Versicherungen

- 8.1** Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt auf dem direkten Weg von und zu und während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung sowie bei allen Veranstaltungen der Einrichtung für Personenschäden gesetzlich unfallversichert (§ 539 RVO).
- 8.2** Für Kinder anderen Alters besteht privater Unfallversicherungsschutz über eine Sammelversicherung des Bischöflichen Ordinariats, soweit nicht ebenfalls Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung gegeben ist.
- 8.3** Unfälle auf dem Hin- und Rückweg zur Einrichtung sind unverzüglich, spätestens jedoch am Tag nach dem Unfall, der Leitung zu melden.

9. Elternarbeit und Zusammenarbeit mit der Schule

- 9.1** Um für Ihr Kind den Aufenthalt in unserer Kindertageseinrichtung so positiv wie möglich gestalten zu können, ist die Zusammenarbeit mit den Personen, die für das Leben ihres Kindes von unmittelbarer Bedeutung sind, unerlässlich, insbesondere mit Ihnen als Erziehungsberechtigten. Dazu bieten Ihnen die Erziehungskräfte unserer Kindertageseinrichtung vielfältige Möglichkeiten, die Sie in entsprechender Weise nutzen sollten.
- 9.2** Insbesondere der Elternausschuß¹ fördert die Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und Kindertageseinrichtung. Er berät den Träger und die Leitung in allen wesentlichen Fragen der Arbeit und kann Anregungen zur Gestaltung und Organisation der Einrichtung geben. Die Amtszeit dieses Ausschusses dauert ein Jahr. Er wird jeweils im September/Oktober gewählt.
- 9.3** Im Hortbereich ist ferner die Zusammenarbeit mit der Schule ein wesentlicher Bestandteil der sozialpädagogischen Arbeit. Daher gibt es auch vielfältige Kontakte zwischen den Erziehungskräften unserer Einrichtung und den Lehrern der Schulen im Einzugsbereich.
- 9.4** Die Schulkinder können u. a. ihre Hausaufgaben in der Einrichtung erledigen und werden dabei von den Erziehungskräften unterstützt und beaufsichtigt. Es kann jedoch kein Nachhilfeunterricht erteilt werden. Das Erledigen oder Einüben besonders schwieriger Hausaufgaben kann ebenso nicht umfassend erfüllt werden. Daher werden die Eltern gebeten, weiterhin die Leistungen und Fortschritte ihrer Kinder regelmäßig zu kontrollieren, damit die Verantwortung für die schulischen Leistungen von Hort und Elternhaus gemeinsam getragen werden können.

10. Elternbeitrag

- 10.1** Der nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften geforderte Elternbeitrag trägt zur Personalkostenfinanzierung der Kindertageseinrichtung bei. Da er ein Jahresbeitrag ist, der monatlich entrichtet wird, muß er auch während der Schließungszeiten, wie den Ferien, bei Krankheit und sonstiger Abwesenheit des Kindes gezahlt werden, wenn ihrem Kind der Platz erhalten bleiben soll.
- 10.2** Die Höhe des Elternbeitrags wird vom zuständigen Jugendamt – im Saarland vom jeweiligen Träger – gemäß den gesetzlichen Bestimmungen festgelegt.

- 10.3** Bei Familien mit geringem Einkommen kann in besonderen Ausnahmefällen der Elternbeitrag ermäßigt werden. Anträge sind beim zuständigen Jugendamt bzw. Sozialamt zu stellen. Gegebenenfalls kann die Leitung hierzu Auskünfte erteilen.
- 10.4** Neben dem Elternbeitrag wird bei ganztägigem Besuch der Einrichtung auch über Mittag mit Mittagessen ein monatlicher Verpflegungsbeitrag erhoben.
- 10.5** Für die Pflege von Kleinkindern (z.B. in der Krippe) ist eine Kostenaufwendung für Pflegeartikel zu zahlen.
- 10.6** Die Höhe des aktuellen monatlichen Elternbeitrags ggf. die Höhe des Verpflegungsbeitrags und die Kosten für Pflegeartikel, sowie deren Änderung, werden vom Träger den Eltern schriftlich oder durch Aushang mitgeteilt.
- 10.7** Alle Beiträge sind im voraus, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten.
- 10.8** Um das Abrechnungsverfahren zu vereinfachen und zu Ihrer Entlastung bietet Ihnen der Träger das Bankeinzugsverfahren an (siehe bei Anlage 5).
- 11. Abmeldung**
- 11.1** Soll Ihr Kind die Kindertageseinrichtung nicht mehr besuchen, so sind Sie verpflichtet, es mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende bei der Leitung abzumelden, damit der Platz anderweitig vergeben werden kann.
- 11.2** Die Abmeldung hat immer schriftlich zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Abmeldung zum nächstmöglichen Termin wirksam. Der Elternbeitrag ist so lange zu entrichten, bis die Abmeldung wirksam wird. Der Verpflegungsbeitrag und die Kosten für Pflegeartikel sind so lange zu entrichten, wie das Kind die Einrichtung besucht.
- 11.3** Kinder, die in die Schule kommen und damit die Kindertageseinrichtung verlassen, scheiden mit Wirkung zum Ende des entsprechenden Kindergartenjahres² aus. Eine gesonderte Abmeldung ist hierfür nicht erforderlich. Für die beiden letzten Monate des Kindergartenjahres² vor Übertritt in die Schule ist eine Abmeldung nicht zulässig.
- 12. Kündigung**
- Der Einrichtungsträger kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen, wenn
- 12.1** das Kind ohne Angaben von Gründen längere Zeit fehlt,

- 12.2 das Kind besonderer Hilfe bedarf, die von der Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht geleistet werden kann,
 - 12.3 die Erziehungsberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag und der vorliegenden Ordnung für Kindertageseinrichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommen,
 - 12.4 der Eltern- oder Verpflegungsbeitrag länger als 2 Monate trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wurde,
 - 12.5 erhebliche, nicht ausräumbare Auffassungsunterschiede über das Erziehungskonzept zwischen Erziehungsberechtigten, Träger und Leitung bestehen, so daß eine angemessene Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes trotz mehrfacher Einigungsbemühungen nicht mehr möglich ist und die Fortsetzung des Aufnahmevertrages dem Träger nicht zumutbar ist.
13. **Inkrafttreten**
Vorstehende Ordnung für Kath. Kindertageseinrichtungen in der Diözese Speyer tritt mit Wirkung vom 1. August 1996 in Kraft.

Speyer, den 30. 5. 1996



Bischof von Speyer

-
- 1 Im Saarland ist dies der Vorschulausschuß bzw. der Krippen- oder Hortausschuß.
 - 2 Das Kindergartenjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres. Der Begriff „Kindergartenjahr“ wird verwendet, weil er gebräuchlich ist als Angabe eines Zeitraumes. Er bezieht sich aber auch auf die anderen Einrichtungsformen wie Krippe, Krabbelstube, Hort und Kinderhaus.

Beilagenhinweis (Teilbeilagen)

1. Verlautbarungen Nr. 125
2. OVB Nr. 8
3. OVB Nr. 9

| | |
|--------------------------------|--|
| Herausgeber: | Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 102-0 |
| Verantwortlich für den Inhalt: | Generalvikar Hugo Büchler |
| Redaktion: | Dr. Hildegard Grünenthal |
| Bezugspreis: | 4,50 DM vierteljährlich |
| Herstellung: | Progressdruck GmbH, Brunkstraße 17, 67346 Speyer |
| Zur Post gegeben am: | 12. Juni 1996 |